

301001/54

Anlage 1

Entwurf

Stand: 22.3.2018

Zweite Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 19 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2016 (GVBl. S. 167), § 37 des Hessischen Wassergesetzes vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.9.2015 (GVBl. S. 338), § 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 9.6.2016 (GVBl. S. 70) und § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 3.5.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Art. 1. Änderung der Abwassersatzung.

Die Abwassersatzung der Universitätsstadt Gießen wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Stadt kann verlangen, dass die anschlussnehmende Person, deren Grundstück über keinen Zuleitungskanal verfügt, eine Übergabeeinrichtung an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße herstellt. Hat das Grundstück keine Grenze zur öffentlichen Straße, ist die Übergabeeinrichtung an einem anderen, von der Stadt bestimmten Punkt herzustellen. Die Übergabeeinrichtung ist mit einem Stahlrohr als Absaugvorrichtung mit Schnellkupplung DN 100 und Endstopfen auszurüsten.“

2. In § 12 Abs. 1 Nr. 2.3 wird

a) der Parameter wie folgt gefasst:

„Leicht flüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe“,

b) der Schwellenwert wie folgt gefasst:

„0,1 mg/l“,

c) der Grenzwert wie folgt gefasst:

„0,5 mg/l“.

3. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung und Anschaffung (Schaffung) der Abwasseranlage Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden.“

4. In § 27 wird

a) in Abs. 2 Nr. 3 die Zahl „150,00“ durch die Zahl „220,00“ ersetzt,

b) in Abs. 3 Nr. 3 die Zahl „250,00“ durch die Zahl „300,00“ ersetzt,

c) in Abs. 4 Nr. 3 die Zahl „250,00“ durch die Zahl „300,00“ ersetzt,

d) in Abs. 5 Nr. 3 die Zahl „250,00“ durch die Zahl „300,00“ ersetzt,

e) in Abs. 8 Satz 2 die Zahl „250,00“ durch die Zahl „300,00“ ersetzt.

5. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „10,00“ durch die Zahl „16,50“ ersetzt.

6. In § 35 Abs. 1a wird die Zahl „16,00“ durch die Zahl „26,40“ ersetzt.

7. In § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird

a) in Buchst. a die Zahl „56,00“ durch die Zahl „72,00“ ersetzt,

b) in Buchst. b die Zahl „44,00“ durch die Worte „45,00 bis 60,00“ ersetzt.

8. In § 44 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „44,00“ durch die Zahl „48,00“ ersetzt.

9. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „6,00 bis 50,00“ durch die Worte „10,00 bis 70,00“ ersetzt.

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin